

keit hat, seine Tätigkeit zu gleichen oder ähnlichen Straftaten auszunutzen.

Wiederholungsgefahr kann nur vorliegen, wenn der neuen Tat nur eine Straftat vorausgegangen ist Sie kann sich in diesen Fällen vor allem aus der Schwere der Mißachtung der Strafgesetze, insbesondere dem Charakter der Tat der Art und Weise der Tatbegehung, ihren Auswirkungen und dem Grad der Schuld sowie aus der Tatsache ergeben, daß sich der Beschuldigte oder Angeklagte über ihm früher erteilte Lehren hartnäckig hinweggesetzt hat In derartigen Fällen ist es auch nicht erforderlich, daß der Beschuldigte oder Angeklagte wegen der Vortat bereits strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde. Die Vortat kann vielmehr auch erst im anhängigen Verfahren bekannt geworden sein. Unter diesen Voraussetzungen wird die Untersuchungshaft aus diesem Haftgrund und in der Regel bei Sexualdelikten, Trickbetrug, Grenzdelikten u. a. unumgänglich sein.

4. Zum Haftgrund angedrohter Haftstrafe und zu erwartender Strafe mit Freiheitsentzug (§ 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO)

Die Anwendung dieses Haftgrundes setzt voraus, daß neben dringendem Verdacht des Vorliegens einer Straftat, für die Haftstrafe angedroht ist, die auf konkrete Strafzumessungstatsachen gestützte Erwartung begründet ist, daß der Ausspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38, 74, 76 StGB) zu erwarten ist

Das rechtspolitische Anliegen dieses Haftgrundes ergibt sich aus seiner Verbindung mit dem in § 41 StGB geregelten Zweck der Haftstrafe, eine erforderliche unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung des Täters zu erreichen. Demzufolge muß die Prüfung, ob dieser Haftgrund vorliegt diesen Strafzweck einschließen, unabhängig davon, ob Haftstrafe oder eine andere Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist Dabei ist in der Regel davon auszugehen, daß Charakter und Begehungsweisen von Straftaten gemäß §§ 212, 214, 215, 216, 217, 217 a und 249 StGB bei erheblicher Tatschwere eine unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung des Täters gebieten, folglich die Untersuchungshaft in diesen Fällen unumgänglich ist Soweit in anderen Straftatbeständen Haftstrafe angedroht ist erfordert die Anwendung dieses Haftgrundes die spezielle Prüfung, ob auch hier im konkreten Einzelfall Charakter, Motive, Bege-

hungsweise und gesellschaftliche Auswirkungen der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat eine unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung des Täters durch eine Strafe mit Freiheitsentzug erfordern. Ist das zu bejahen, wie z. B. bei einer durch rowdyhafte Züge geprägten Straftat dann ist dieser Haftgrund grundsätzlich gegeben. Die Untersuchungshaft ist aber in der Regel dann nicht unumgänglich, wenn z. B. aus Einsicht und Reue Wiedergutmachung erfolgte oder andere ernsthafte Anstrengungen unternommen wurden, um die Auswirkungen der Tat zu beseitigen oder zu mindern.“

2. Grundsätzliches zur Unumgänglichkeit der U-Haft vgl. in Ziff. 1.1. dieses PrBOG (abgedr. als Anm. nach § 123 StPO). Der PrBOG ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Vorbem. zu § 122 und. als Anm. nach §§ 126, 127, 131, 187, 246 und 357 StPO.

§122 a

Auslieferungshaft

(1) In Durchführung von Rechtshilfe für einen anderen Staat kann gegen Ausländer die Haft angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen der Auslieferung vorliegen.

(2) Die §§ 124—127 gelten entsprechend.

§123

Die Untersuchungshaft darf nur angeordnet oder aufrechterhalten werden, soweit dies zur Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist. Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit der Anordnung und der Fortdauer der Untersuchungshaft sind die Art und Schwere der erhobenen Beschuldigung, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse zu berücksichtigen.

Anmerkungen: 1. Zu den Haftvoraussetzungen des § 123 vgl. Ziff. 1.1. des PrBOG vom 20.10.1977 zu Fragen der Untersuchungshaft (OG-Inf. Nr. 4/1977 S. 51). Sie lautet: „1. Zur Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft

Die richtige Lösung der den Gerichten mit der Entscheidung über die Untersuchungshaft übertragenen Aufgaben setzt ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein der Richter voraus. Das gilt besonders im Hinblick auf die Regelung des § 123 StPO, der